

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
der Stadt Geislingen an der Steige
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 27. Februar 2019, geändert am 22. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Geislingen an der Steige erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Geislingen an der Steige.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Geislingen an der Steige Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Geislingen an der Steige ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird bzw. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Geislingen an der Steige gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr bis 10.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 100 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5***Entstehung der Gebühr***

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6***Fälligkeit, Zahlung***

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Geislingen an der Steige kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 7***Auslagen***

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Geislingen an der Steige erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 15.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige vom 20. Dezember 2006 mit Änderungen außer Kraft. Das bisherige Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 27.09.2017 bleibt in Kraft.

§ 1**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung**

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|------------|--|---|
| 0 | Allgemeines | |
| 0.1 | Leistungen und Auskünfte soweit nicht gesondert aufgeführt | |
| 0.1.1 | Öffentliche Leistungen, die auf Antrag, Veranlassung oder im Interesse Einzelner erbracht werden, soweit im Folgenden nicht separat aufgeführt | 2,00 € pro Minute |
| 0.1.2 | Einsichtnahme in Akten und Bücher, soweit im Folgenden nicht extra ausgeführt; | 1,75 € pro Minute max. 100,00 € |
| 0.1.3 | Auskünfte im Rahmen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes | die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei, danach 32,00 € pro angefangener halber Stunde max. 500,00 € zzgl. etwaiger Auslagen wie die Kosten für Kopien nach 0.2.1 und 0.2.2 |
| 0.2 | Kopien und Beglaubigungen usw. | |
| 0.2.1 | Erstellen von Fotokopien in einem Format bis DIN A4 (Schulabschlusszeugnisse bis zu 3 Jahre nach dem Abschluss gebührenfrei) | für die Erstkopie 2,00 € jede weitere 0,20 € |
| 0.2.2 | Erstellen von Fotokopien in einem Format größer DIN A4 bis DIN A3 | für die Erstkopie 2,75 € jede weitere 0,25 € |
| 0.2.3 | Erstellen von Fotokopien aus Zeitungen | für die Erstkopie 3,00 € jede weitere 0,30 € |
| 0.2.4 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften und Kopien mit dem Original | 2,50 € pro Stück |
| 0.2.5 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Kopien und Abschriften | 3,00 € pro Stück |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|------------|---|---|
| 0.2.6 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften | 4,50 € |
| 0.3 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.), wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einer Person auferlegt werden kann, die die angefochtene Entscheidung oder Verfügung beantragt hat | |
| 0.3.1 | ... bei einem Streitwert bis 500,00 € | 125,00 € |
| 0.3.2 | ... bei einem Streitwert über 500,00 € und bis 5.000,00 € | Gebühr nach 0.3.1 zzgl. 30,00 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 395,00 € |
| 0.3.3 | ... bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 € | Maximalgebühr nach 0.3.2 zzgl. 42,50 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 1.245,00 € |
| 0.3.4 | ... bei einem Streitwert über 50.000,00 € | Maximalgebühr nach 0.3.3 zzgl. 300,00 € pro weitere angefangene 25.000,00 €, mind. 1.545,00 € |
| 0.4 | Rücknahme eines Rechtsbehelfs (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung usw.) vor Entscheidung darüber, wenn mit der Bearbeitung des Rechtsbehelfs bereits begonnen wurde ... | |
| 0.4.1 | ... bei einem Streitwert bis 500,00 € | 30,00 € |
| 0.4.2 | ... bei einem Streitwert über 500,00 € und bis 5.000,00 € | Gebühr nach 0.4.1 zzgl. 7,50 € pro weitere angefangene 500,00 €, max. 97,50 € |
| 0.4.3 | ... bei einem Streitwert über 5.000,00 € und bis 50.000,00 € | Maximalgebühr nach 0.4.2 zzgl. 25,00 € pro weitere angefangene 5.000,00 €, max. 322,50 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|--|---|---|
| 0.4.4 | ... bei einem Streitwert über 50.000,00 € | Maximalgebühr nach 0.4.3 zzgl. 75,00 € pro weitere angefangene 25.000 €, mind. 397,50 € |
| 2 Baurechtsbehörde | | |
| 2.1.1. | Standgebühr für gepfändete Fahrzeuge oder zwangsweise entfernte Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum | pro Tag 10,00 € pro Woche 50,00 € pro Monat 120,00 € |
| 2.2.1 Bauvorbescheid und Baugenehmigung | | |
| 2.2.1.1a | Bauvorbescheid für ein Vorhaben mit Baukosten, § 57 LBO | 2,0 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00 € |
| 2.2.1.1b | Bauvorbescheid, § 57 LBO - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten | 300,00 €, bei Beteiligung externer Fachbehörden wird ein Zuschlag von 200 % erhoben |
| 2.2.1.2a | Baugenehmigung für ein Vorhaben mit Baukosten, § 58 LBO | 6 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00 € |
| 2.2.1.2b | Baugenehmigung, § 58 LBO - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten | 150,00 €, bei Beteiligung externer Fachbehörden 300,00 € und 600,00 € bei wirtschaftlichem Vorteil/Besserstellung |
| 2.2.1.2c | Vereinfachtes Genehmigungsverfahren | 5 v. T. der Baukosten mindestens 150,00 € |
| 2.2.1.3 | Zustimmung zu einem Vorhaben nach § 70 Abs. 1 LBO | 5 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00 € |
| 2.2.1.4 | Teilbaugenehmigung für ein Vorhaben nach § 61 LBO | 2 v.T. der Baukosten, mindestens 150,00 € |
| 2.2.1.5 | Teilbaufreigabe | 55,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|--------------|--|--|
| 2.2.1.6 | Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Bescheids nach den Ziffern 2.2 ff | 25 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2 die beantragt wurde, mindestens 80,00 € |
| 2.2.1.7 | Nachträgliche Genehmigung, Erteilung einer Befreiung oder Ausnahme | 1,5 x Gebühr nach Ziffer 2.2. ff mindestens 150,00 € |
| 2.2.1.8 | Eintragung und Bearbeitung einer Baulast | 130,00 € |
| 2.2.1.9a | Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen im Kenntnisgabeverfahren | 2 v.T. der Baukosten mindestens 130,00 € |
| 2.2.1.9b | Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren | 50 € je angefangene Stunde |
| 2.2.1.9c | Angrenzerbenachrichtigung im Kenntnisgabeverfahren | 25,00 € pro Angrenzer |
| 2.2.2 | Allgemeines | |
| 2.2.2.1a | Rechtsmittelfähige Ablehnung eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende | 50 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 100,00 € |
| 2.2.2.1b | Rechtsmittelfähige Ablehnung eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende | 100 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 100,00 € |
| 2.2.2.2a | Zurücknahme eines Antrags bei angefangenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende | 25 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 50,00 € |
| 2.2.2.2b | Zurücknahme eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 2.2 fortfolgende | 100 % der Gebühr für eine Entscheidung nach den Ziffern 2.2 die beantragt wurde, mindestens 50,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|--------------|--|--|
| 2.2.2.3 | Prüfung von Bestuhlungsplänen | 50,00 € |
| 2.2.3 | Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen | |
| 2.2.3.1 | Ausnahme von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 1 BauGB | 550,00 € |
| 2.2.3.2 | Befreiung von der Art der baulichen Nutzung nach § 31 Absatz 2 BauGB | 1.100,00 € |
| 2.2.3.3a | Befreiung von der Zahl der Vollgeschosse | 1.100,00 € je angefangene zusätz- lich gewonnene 100 m ² Wohnfläche |
| 2.2.3.3b | Befreiung von den festgesetzten zulässigen Geschossfläche / GFZ | 50,00 € zzgl. zusätzliche Geschossfläche x 10% des max. Bodenricht- werts der Kaufpreis- sammlung |
| 2.2.3.4 | Befreiung von der nicht überbaubaren Grundstücksfläche durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO | 50,00 € zzgl. zusätzliche Fläche x 10% des max. Boden- richtwerts der Kauf- preissammlung |
| 2.2.3.5 | Ausnahme von der nicht zulässigen überbaubaren Grund- stücksfläche, die im BBPlan ausdrücklich vorgesehen sind i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB | Zusätzliche Fläche x 5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreis- sammlung, mindestens 40,00 € |
| 2.2.3.6 | Ausnahme für die Überschreitung der Baulinie oder der Bau- grenze nach § 23 Abs. 2 + 3 BauNVO in geringfügigem Aus- maß und bei untergeordneten Bauteile | Zusätzliche Fläche x 5% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreis- sammlung, mindestens 50,00 € |
| 2.2.3.7 | Ausnahme oder Befreiung von der nicht überbaubaren Grund- stücksfläche für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze nach § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen nach § 14 BauNVO) | Zusätzliche Fläche x 5 % des max. Bodenwerts nach der Kaufpreis- sammlung, mindestens 35,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|------------|---|---|
| 2.2.3.8 | Ausnahme von der nicht überbaubaren Fläche wegen Überschreitung der Baulinie oder der Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO | Zusätzliche Fläche x 10% des max. Bodenwerts nach der Kaufpreissammlung, mindestens 50,00 € |
| 2.2.3.9 | Befreiung von den Festsetzungen der Höhe der baulichen Anlage (First-/ Trauf- oder Kniestockhöhe oder des EFH) | 130,00 € je angefangene 10 cm pro angefangene 100 m ² Grundfläche |
| 2.2.3.10 | Befreiung von der festgesetzten Dachneigung | 100,00 € je angefangene 5 ° Abweichung |
| 2.2.3.11a | Befreiung von der festgesetzten Dachform | 200,00 € |
| 2.2.3.11b | Befreiung von der festgesetzten Firstrichtung | 200,00 € |
| 2.2.3.11c | Befreiung von den Festsetzungen bzgl. der Dachgauben, wenn Dachgauben nicht zulässig sind | 200,00 € |
| 2.2.3.11d | Befreiung von den Festsetzungen bzgl. der Gestaltung der Dachgauben, wenn diese grds. zulässig sind | 110,00 € |
| 2.2.3.12 | Befreiung von der festgesetzten Dachausführung - Dachdeckung | 200,00 € |
| 2.2.3.13 | Befreiung von der festgesetzten Dachausführung - Dachbegrünung | 800,00 |
| 2.2.3.14a | Befreiung von Abstandsflächen (Gebäude-, Brand- usw.) bei Wohn- und gewerblicher Nutzung | pro fehlendem angefangenen m ² Abstandsfläche 65,00 € |
| 2.2.3.14b | Befreiung von Abstandsflächen (Gebäude-, Brand- usw.) bei untergeordneten Gebäuden wie Garagen, Nebengebäuden o.ä. | pro fehlendem angefangenen m ² Abstandsfläche 30,00 € |
| 2.2.3.15 | Befreiung von der Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) | 2% Überschreit. 50,00 € 5% Überschreit. 150 € bis zu 10 % Überschreitung 300 € |
| 2.2.3.16 | Überschreitung der zulässigen GFZ | 5,00 € pro m ² Überschreitung mindestens 35,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|---------------------------|--|--|
| 2.2.3.17 | Befreiung von Festsetzungen bezüglich Einfriedigungen und Werbeanlagen: Gestaltung (Art, Höhe etc.) | 110,00 € |
| 2.2.3.18 | Erteilung einer Abweichung/Ausnahme/Befreiung von der Barrierefreiheit nach den Bestimmungen der LBO oder den dazugehörigen DIN-Vorschriften § 56 LBO i.V.m. §§ 35, 38, 39 LBO | 1.v.T. der reduzierten Baukosten mindestens 80,00 € |
| 2.2.3.19 | Befreiung vom Waldabstand nach den Bestimmungen der LBO | 110,00 € je 5 m fehlender Abstandstiefe |
| 2.2.3.20 | Zulassung der Ablösung der Stell- und Kinderspielplatzverpflichtung §§ 37 Abs. 5, 9 Abs. 3 und 56 III LBO pro Grundstück Zulassung der Abweichung von der Stellplatzverpflichtung §§ 37 Abs. 6 Nr. 2 und 56 Abs. 2 LBO pro Wohnung im Gebäude | 110,00 € pro Wohnung im Gebäude |
| 2.2.3.21 | Abweichung von der Stellplatzverpflichtung nach §§ 37 Abs. 7 und 56 Abs. 2 LBO (z.B. Dachgeschossausbau) | entfällt |
| 2.2.3.22 | Befreiung von der Kinderspielplatzverpflichtung | entfällt |
| 2.2.3.23 | Sonstige Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen soweit nicht unter 2.2.2.1 bis 2.2.2.22 enthalten | 60,00 € |
| 2.2.4 Werbeanlagen | | |
| 2.2.4.1 | Werbemasten | 65,00 € |
| 2.2.4.2 | Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) bis 2 m ² | 150,00 € |
| 2.2.4.3 | Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 2 m ² bis 5 m ² | 300,00 € |
| 2.2.4.4 | Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 5 m ² bis 8 m ² | 400,00 € |
| 2.2.4.5 | Beleuchtete Werbeanlagen (Leuchtschriften mit einer Werbefläche) von mehr als 8 m ² | Gebühr nach 2.2.4.4 zzgl. 50 % aus 2.2.4.4 für jeden weiteren angefangenen m ² über 8 m ² , mind. 450,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|--|--|---|
| 2.2.4.6 | Werbeanlagen, Flachschilder, Bemalungen, Anschlagtafeln unbeleuchtet | 50,00 € je angefangenen m ² |
| 2.2.4.7 | Werbeanlagen, Flachschilder, Bemalungen, Anschlagtafeln beleuchtet | 55,00 € je angefangenen m ² |
| 2.2.4.8 | Schaukästen | bis 2 m ² 50,00 € zzgl. 50,00 € pro weiterem angefangenem m ² , mind. 55,00 € |
| 2.2.4.9 | Einzelbuchstaben | 20,00 € pro Einzelbuchstaben |
| 2.2.5 Abgeschlossenheitsbescheinigung | | |
| 2.2.5.1 | Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG je Wohnung und je Teileigentum bei bis zu 3 Planheften | 1 v.T. des Verkehrswertes mindestens 120,00 € |
| 2.2.5.2 | Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG je Wohnung und je Teileigentum für das 4. und jedes weitere Planheft | 25,00 € |
| 2.2.6 Bauüberwachung | | |
| 2.2.6.1 | ... bis zu 2 Bauabnahmen; § 66 LBO; (Rohbau- und Schlussabnahme) Genehmigungsverfahren | 1 v.T. der Baukosten, mindestens 70,00 € |
| 2.2.6.2 | ... für die 3. und jede weitere Bauabnahme sowie sonstige Baukontrollen, Ortsbesichtigungen, Begehungen oder erfolglose Terminvereinbarungen, die der Bauherr zu vertreten hat | 50,00 € zzgl. 55,80 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 1. Stunde |
| 2.2.6.3 | ... für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen | 50,00 € zzgl. 55,80 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 1. Stunde |
| 2.2.6.4 | ... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten | 40,00 € je Vergnügungsgeschäft |
| 2.2.6.5 | ... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte bis 200 m ² | 50,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|-----------------------------------|---|---|
| 2.2.6.6 | ... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 200 m ² bis 500 m ² | 70,00 € |
| 2.2.6.7a | ... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 500 m ² bis 1000 m ² | 150,00 € |
| 2.2.6.7b | ... Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten: Zelte über 1000 m ² | 220,00 € |
| 2.2.7 Brandverhütungsschau | | |
| 2.2.7.1 | Brandverhütungsschau, Nachschau sowie wiederholende Prüfungen von Sonderbauten | 600,00 € zzgl. 67,80 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach der 6. Stunde |
| 2.2.7.2 | Brandverhütungsschau Beteiligung von Fachleuten der Feuerwehr | 350,00 € zzgl. 69,00 € für jede weitere angefangene Stunde nach der 6. Stunde |
| 2.2.8 | Bauordnungsrechtliche Entscheidungen, Anordnungen und Duldungen (Abbruch, Nutzungs- untersagung, oder sonstige Anordnungen) | 170,00 € zzgl. 67,80 € für jede weitere angefangene 1/2 Stunde nach den ersten 1 1/2 Stunden |
| 2.2.9 Denkmalschutz | | |
| 2.2.9.1 | Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung) | 20,00 € je angefangene 1/2 Stunde |
| 2.2.9.2 | Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b ESTG bei zu bescheinigenden Kosten bis 2.500,00 € | 50,00 € |
| 2.2.9.3 | Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b bei zu bescheinigenden Kosten über 2.500,00 € bis 25.000,00 € | 140,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|------------|---|--|
| 2.2.9.4 | Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 25.000,00 € bis 50.000,00 € | 250,00 € |
| 2.2.9.5 | Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 50.000,00 € bis 250.000,00 € | 500,00 € |
| 2.2.9.6 | Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 250.000,00 € bis 500.000,00 € | 1.000,00 € |
| 2.2.9.7 | Erteilung von Bescheinigungen nach § 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG bei zu bescheinigenden Kosten über 500.000,00 € | Gebühr nach 2.2.9.6 zzgl. 0,2 % aus dem 500.000,00 € übersteigenden Betrag |
| 2.2.10 | Städtebauliche Sanierungsgenehmigungen incl. Entwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen nach Sonderprogrammen; Sanierungsgenehmigungen und andere Entscheidungen | 27,90 € je angefangene 1/2 Stunde |
| 2.2.11 | Wasserrechtliche Entscheidungen nach §§ 76, 68, 81, 96a WG (Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Befreiung) | 250,00 € zzgl. 55,00 € für jede angefangene weitere Stunde nach den ersten 2 Std. |
| 2.2.12 | Naturschutzrechtliche Entscheidungen nach §§ 25, 31, 34, 53 Abs. 3, 54, 55 NatschG (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung) | Künftig bei Ziffer 3.3.10 |
| 2.2.13 | Maßnahmen und Entscheidungen nach §§ 1, 7, 18, 27 BImSchV | 30,90 € je angefangene 1/2 Stunde |
| 2.2.14 | Ermittlung der Angrenzer mit Wohnort | 10,00 € pro zu ermittelnden Angrenzer |
| 2.2.15 | Heraussuchen der Akten im Archiv der Baurechtsbehörde pro Grundstück | 25,00 € für die ersten 15 Minuten, danach pro weiterer angefangene 1/4 Stunde 12,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|------------|--|--|
| 2.2.16a | Heraussuchen von statischen Unterlagen aus den Bauakten der Baurechtsbehörde pro Grundstück | 100,00 € zzgl. 25 € pro weiterer angefangener 1/4 Stunde nach der ersten halben Stunde |
| 2.2.16b | Kautions für das Ausleihen von Unterlagen bei der Baurechtsbehörde – Statische Unterlagen | 150,00 €; |
| 2.2.16c | Kautions für das Ausleihen von Unterlagen bei der Baurechtsbehörde – Zeichnerische Unterlagen | 50,00 €; |
| 2.2.17a | Auskunft aus dem Baulastenbuch je Grundstück, wenn eine Baulast eingetragen ist | 25,00 € |
| 2.2.17b | Auskunft aus dem Baulastenbuch je Grundstück, wenn keine Baulast eingetragen ist | 15,00 € |
| 2.2.18 | Allgemeine Beratung des Planverfassers oder des Bauherrn | 30,90 € pro weiterer angefangener 1/2 Stunde nach der ersten 1/2 Stunde |
| 3 | Stadtbauamt | |
| 3.3 | Auszüge aus Planunterlagen | |
| 3.3.1 | Kopien von digitalen Vorlagen (keine Pläne), sw oder Farbe, für die 1. Seite, DIN A4 oder DIN A3, z.B. Textteile von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc. | 8,00 € |
| 3.3.2 | Kopien von digitalen Vorlagen (keine Pläne), sw oder Farbe, für die 2. und jede weitere Seite, DIN A4 oder DIN A3, z.B. Textteile von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten etc. | 0,40 € |
| 3.3.3 | Kopien von analogen Schriftstücken (keine Pläne) jeweils 1. Seite, DIN A4 und DIN A3, schwarz-weiß, Auszüge aus Akten zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc., mit Aktenrecherche | 25,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|---------|---|-------------------------------------|
| 3.3.4 | Kopien von analogen Schriftstücken (keine Pläne), für die 2. Seite und jede weitere Seite des gleichen Schriftstücks, DIN A4 und DIN A3, schwarz-weiß, Auszüge aus Akten zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplan, Gutachten, etc., mit Aktenrecherche | 0,75 € |
| 3.3.5 | Kopien von Plänen, DIN A4 oder DIN A3, je Seite, sw oder Farbe, z.B. Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, Gutachten etc. | 18,00 € |
| 3.3.5.1 | Planauszüge aus der digitalen Stadtkarte pro Seite (DIN A3 oder DIN A4) | 25,00 € |
| 3.3.6 | Plankopien (Plotter), DIN A2, je Seite, sw oder Farbe von Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten etc. | 30,00 € |
| 3.3.7 | Plankopien (Plotter), <u>DIN A1</u> je Seite, sw oder Farbe von Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten etc. | 35,00 € |
| 3.3.8 | Plankopien (Plotter), <u>DIN A0</u> pro Seite, sw oder Farbe von Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Gutachten etc. | 40,00 € |
| 3.3.9 | Postversand von Schriftstücken und Plänen DIN A3, DIN A2, DIN A1, DIN A0 zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 3.3.5, 3.3.5.1, 3.3.6, 3.3.7, und 3.3.8 | 7,00 € |
| 3.3.9.1 | Postversand für Grundbuchauszüge und Schriftstücke, DIN A4 zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 0.1.1, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.3.5, 3.3.5.1 | 3,00 € |
| 3.3.10 | Naturschutzrechtliche Entscheidungen nach §§ 21, 30, 34, 35 Abs. 1 bis 4, 44 Abs. 5, 46, 47 NatSchG vom 23.06.2015 (Genehmigung, Ablehnung, Anordnung) | 35,00 € pro angefangener 1/2 Stunde |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|--------------|---|---------------------------------------|
| 4 | Bürgeramt | |
| 4.1 | Meldebehörde | |
| 4.1.1 | Einfache Meldeauskunft | 9,00 € |
| 4.1.2 | Erweiterte Meldeauskunft | 20,00 € |
| 4.1.3 | Gruppenauskunft | 140,00 € |
| 4.1.4 | Bescheinigungen der Meldebehörde | 9,00 € |
| 4.1.5 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 14,00 € |
| 4.1.6 | Neuausstellung eines Jugendfischereischeins (§ 12 LfischVO) zzgl. Fischereiabgabe | 15,00 € |
| 4.1.7 | Neuausstellung eines Jahresfischereischeins (§ 12 LFisch- VO)zzgl. Fischereiabgabe | 24,00 € |
| 4.1.8 | Verlängerung eines Jahresfischereischeins zzgl. Fischereiabgabe | 15,00 € |
| 4.1.9 | Fischereischein auf Lebenszeit (Neuausstellung) zzgl. Fischereiabgabe | 34,00 € |
| 4.1.10 | Verlängerung eines Fischereischeins auf einen Fischereischein auf Lebenszeit zzgl. Fischereiabgabe | 14,00 € |
| 4.1.11 | Ausstellung einer Erlaubnis zur Feuerbestattung | 12,00 € |
| 4.1.12 | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG) | 50,00 € |
| 4.1.13 | Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO | 20,00 € |
| 4.1.14 | Zuschlag zur gesetzlichen Gebühr für Trauungen an Samsta- gen | 100,00 € |
| 4.2.1 | Persönliche Erlaubnis | |
| 4.2.1.1 | Endgültige Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz – Grundgebühr | 600,00 € |
| 4.2.1.2 | Zuschlag bei Gasträumen mit einer Fläche bis 50 qm | Gebühr nach 4.2.1.1 zzgl. 400,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|------------|--|---|
| 4.2.1.3 | Zuschlag bei Gasträumen mit einer Fläche über 50 qm bis 300 qm | Gebühr nach 4.2.1.2 zzgl. 5,00 € pro angefangenem qm zwischen 50 qm und 300 qm, max. 2.200,00 € |
| 4.2.1.4 | Zuschlag bei Gasträumen mit einer Fläche über 300 qm | Maximalgebühr nach 4.2.1.3 zzgl. 4,00 € pro angefangenen qm über 300 qm, mind. 2.204,00 € |
| 4.2.1.5a | Zuschlag bei nicht ständig bewirtschafteten Flächen (z.B. Terrassen, Säle, Nebenzimmer): Reduzierung der Fläche um 70 % | 20,00 € je qm der reduzierten Fläche |
| 4.2.1.5b | Bei ausschließlich nicht ständig bewirtschafteten Flächen (z.B. Biergarten): Reduzierung der Fläche um 70 % | Gebühr nach 4.2.1.1 zzgl. 20,00 € je qm der reduzierten Fläche |
| 4.2.1.6 | Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz - für jede weitere mit dem Erstantrag benannte Person zusätzlich zu 4.2.1.2 bis 4.2.1.4 | 400,00 € |
| 4.2.1.7 | Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz - für jede weitere nachträglich benannte Person zusätzlich zu 4.2.1.2 bis 4.2.1.4 | 600,00 € |
| 4.2.1.8 | Persönliche Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz – Änderung der Betriebsräume zzgl. Flächenbetrag nach 4.2.1.2 bis 4.2.1.5 | 350,00 € |
| 4.2.1.9 | Vorläufige Erlaubnis nach § 11 Gaststättengesetz – für 3 Monate, bei kürzerer Dauer anteilig | 225,00 € |
| 4.2.1.10a | Zurücknahme eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.6 | 70 % der Gebühr nach Ziffer 4.2.1.1 |
| 4.2.1.10b | Zurücknahme eines Antrags bei abgeschlossenem Verfahren nach den Ziffern 4.2.1.1 bis 4.2.1.6 | 100 % der Gebühr nach Ziffer 4.2.1.1 |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|--------------|---|--|
| 4.2.2 | Stellvertreter | |
| 4.2.2.1 | Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG | 240,00 € |
| 4.2.2.2 | Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG - Stellvertretung längstens bis zu 3 Monaten Dauer, bei kürzerer Dauer Gebühr anteilig | 120,00 € |
| 4.2.2.3 | Zurücknahme eines Antrags bei angefangenen Verfahren nach den Ziffern 4.2.2.1 und 4.2.2.2 | 50 % der Gebühr nach Ziffer 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2 |
| 4.2.3 | Gestattungen nach § 12 GastG bei Gasträumen ... | |
| 4.2.3.1 | ... mit einer Fläche bis 100 qm für den ersten Tag | 40,00 € |
| 4.2.3.2 | ... mit einer Fläche über 100 qm für den ersten Tag | 75,00 € |
| 4.2.3.3 | ... mit einer Fläche bis 100 qm für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| 4.2.3.4 | ... mit einer Fläche über 100 qm für jeden weiteren Tag | 40,00 € |
| 4.2.4 | Sperrzeitverkürzung ... | 30,00 € pro Stunde |
| 4.2.5 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) ... | |
| 4.2.5.1 | - Anmeldung | 45,00 € |
| 4.2.5.2 | - Ummeldung | 40,00 € |
| 4.2.5.3 | - Abmeldung | 30,00 € |
| 4.2.6 | Gewerbeauskunft | 20,00 € |
| 4.2.7 | Spielgeräte und Spielhallen | |
| 4.2.7.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) | 1.400,00 € |
| 4.2.7.2 | Bestätigung über die Eignung des Aufstellorts (§ 33c Abs. 3 GewO) | 550,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|---------------|--|---|
| 4.2.7.3 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - Neuantrag | 3.600,00 € zzgl. 10,00 € pro angefangenem m ² Spielhallenfläche und 100 € pro aufgestelltem Spielgerät |
| 4.2.7.4 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - Ergänzungserlaubnis bei Erweiterung oder Änderung der Betriebserlaubnis | 3.600,00 € zzgl. 450,00 € pro m ² Erweiterungsfläche |
| 4.2.7.5 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - für jede weitere Person als Erlaubnisinhaber mit dem Erstantrag | 3.600,00 € |
| 4.2.7.6 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) - für jede weitere Person nachträglich als Erlaubnisinhaber (pauschal einschl. Flächenbetrag) | 3.600,00 € |
| 4.2.8 | Erlaubnisse nach § 34, § 34 a Abs. 1 und § 34 b Abs. 1 und 2 GewO) | |
| 4.2.8.1 | Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Bewachungsge- werbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) | 1.400,00 € |
| 4.2.8.2 | Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs des Versteigerer- gewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO) | 1.400,00 € |
| 4.2.8.3 | Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebs als Pfandleihers (§ 34 GewO) | 1.400,00 € |
| 4.2.10 | Erteilung einer Reisegewerbekarte -RGK- (§§ 55, 55 d GewO) ... | |
| 4.2.10.1 | ... unbefristet | 500,00 € |
| 4.2.10.2 | ... befristet bis 3 Jahren | 300,00 € |
| 4.2.10.3 | ... Erweiterung | 80,00 € |
| 4.2.10.4 | ... Erteilung einer Zweitschrift | 85,00 € |
| 4.2.10.5 | ... Erteilung einer bisher befristeten in eine unbefristete RGK | 300,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|---------------|--|----------------------|
| 4.2.11 | Erlaubnis zu Veranstaltungen z.B. Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO) - Erlaubnis wird nur jeweils für 1 Jahr erteilt | 350,00 € jährlich |
| 4.2.12 | Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfeste sowie Spezial- und Jahrmärkte (§ 33 a GewO) | |
| 4.2.12.1 | ... für einen bzw. den ersten Tag | 220,00 € |
| 4.2.12.2 | ... für den zweiten und weiteren Tag | 450,00 € |
| 4.2.12.3 | ... Änderung, Aufhebung, Rücknahme, Widerruf | 45,00 € |
| 4.2.13 | Gewerbeuntersagung | 180,00 € |
| 4.2.14 | Befreiung vom Sonn- und Feiertagsrecht | 120,00 € |
| 4.2.15.1 | Kirchenaustritte (bei Einzelpersonen und bei Ehegatten, sofern der Austritt gleichzeitig erklärt wird) | 45,00 € |
| 4.2.15.2 | Kirchenaustritte sofern ein Erziehungsberechtigter die Erklärung für die Kinder abgibt, je Kind | 20,00 € |
| 4.2.15.3 | Kirchenaustritte von Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, Arbeitslosen | 20,00 € |
| 4.2.16 | Lebensbescheinigungen für private Zwecke, für Rentenzwecke gebührenfrei | 15,00 € |
| 4.2.17 | Genehmigungen für öffentliche Ausspielungen | 130,00 € |
| 4.2.18 | Fundsachen | |
| 4.2.18.1 | Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Sachen bis zu 500,00 € Wert | 5 % des Werts |
| 4.2.18.2 | Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Sachen über 500,00 € Wert | 10 % des Werts |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|--|---|--|
| 4.2.18.3 | Aushändigung an den Verlierer bzw. Eigentümer (Aufbewahrungsgebühr) bei Tieren | 10 % des Werts plus angefallene Unterbringungs- und Verpflegungskosten |
| 4.2.19 Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO) ... | | |
| 4.2.19.1 | ... bei einer Größe bis zu 10 Übernachtungsbetten | 500,00 € |
| 4.2.19.2 | ... bei einer Größe über 10 Übernachtungsbetten | Gebühr nach 4.2.19.1 zzgl. 10 % pro Bett ab dem 11. Bett |
| 4.2.19.3 | ...ohne Übernachtungsbetten | 300,00 € |
| 4.2.20 | Gebühr im Zusammenhang mit Sondernutzungen | 30,00 € |
| 4.2.21 | Verkehrsrecht | 30,00 € |
| 4.2.22 | Sonstige Ordnungsrechtliche Maßnahmen | 100,00 € |
| 4.2.23 | Sonstige Amtshandlungen der Ortspolizeibehörde | 140,00 € |
| 4.2.24 Gebühren nach dem Waffengesetz | | |
| 4.2.24.1 | Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen | 100,00 € |
| 4.2.24.2 | Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne WBK für Jäger | 70,00 € |
| 4.2.24.3 | Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene grüne WBK für Erben | 70,00 € |
| 4.2.24.4 | Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene gelbe WBK für Sportschützen | 100,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|------------|---|---------------------|
| 4.2.24.5 | Ausstellung oder Ersatzausstellung für verloren gegangene oder gestohlene rote WBK für Waffensammler oder Waffensachverständige | 350,00 € |
| 4.2.24.6.1 | Dateiein- und –austräge in bereits ausgestellten grünen, gelben und roten Waffenbesitzkarten (WBK) | 30,00 € |
| 4.2.24.6.2 | Gleichzeitige Dateiein- und –austräge von mehreren Waffen in bereits ausgestellten grünen, gelben und roten Waffenbesitzkarten (WBK) je weitere Karte | 15,00 € je Waffe |
| 4.2.24.7 | Eintrag einer Berechtigung zum Waffenerwerb in bereits ausgestellter Waffenbesitzkarten (WBK) | 70,00 € |
| 4.2.24.8 | Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins | 80,00 € |
| 4.2.24.9 | Eintragung des Munitionserwerbs in eine grüne WBK | 30,00 € |
| 4.2.24.10 | Ausstellung eines Waffenscheins | 350,00 € |
| 4.2.24.11 | Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins | 180,00 € |
| 4.2.24.12 | Ausstellung eines kleinen Waffenscheins | 85,00 € |
| 4.2.24.13 | Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses | 85,00 € |
| 4.2.24.14 | Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses / Änderung von Einträgen | 30,00 € |
| 4.2.24.15 | Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung bei Regelkontrollen § 4 Abs. 3 (WaffG) | 60,00 € |
| 4.2.24.16 | Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten | 85,00 € |
| 4.2.24.17 | Erlaubnis für Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen und Munition | 30,00 € |
| 4.2.24.18 | Erlaubnis für den Handel mit Schusswaffen und Munition | 350,00 € |
| 4.2.24.19 | Regel- und Sonderüberprüfung von Schießstätten (pro Schießstand) | 45,00 € |
| 4.2.24.20 | Ausnahmeerlaubnis vom Altersefordernis der Volljährigkeit | 60,00 € |
| 4.2.24.21 | Ausnahmegenehmigung für Erben Befreiung von der Blockierpflicht der Waffen | 45,00 € |

| Nr. | Amtshandlung | Gebührensatz |
|-------------------|---|-------------------------------------|
| 4.2.24.22 | Widerruf oder Zurücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis | 170,00 € |
| 4.2.24.23 | Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG | 80,00 € |
| 4.2.24.24 | Sonstige Amtshandlungen (waffenrechtliche Prüfungen, Befreiungen und Untersuchungen, Anordnungen u.a.) im Waffenwesen | 30,00 € je angefangene halbe Stunde |
| 5.3 Archiv | | |
| 5.3.1 | Auskünfte zu wissenschaftlichen Zwecken oder an Schüler und Studenten auf entsprechenden Nachweis | gebührenfrei |
| 5.3.2 | Auskünfte für kommerzielle Zwecke einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. etwaiger Kopien | 75,00 € je Stunde |
| 5.3.3 | Auskünfte zu sonstigen nicht wissenschaftlichen Zwecken einschl. Auskünfte aus Akten und Urkunden incl. etwaiger Kopien | 40,00 € je Stunde |

§ 2

nicht abgedruckt